



CORPORATE COMPLIANCE. LEITLINIE.

Herausgeber

Chemion Logistik GmbH
CHEMPARK Leverkusen, Geb. G 7
51368 Leverkusen

Stand: Dezember 2019

Bestellung weiterer Exemplare

Georg Fabian
Telefon: 0214 30-34230
E-Mail: georg.fabian.gf@chemion.de

Anonyme Compliance-Hotline für Mitarbeiter

Telefon: 00800 1800042
Online-Berichterstattungssystem:
www.currenta-group.ethicspoint.com

Corporate Compliance im Intranet

<http://intranet.chemion.cnc/compliance>
Bezogen auf die CURRENTA-Gruppe:
<https://cur4you.currenta.cnc/corporate-compliance.html>

Corporate Compliance im Internet

<https://www.chemion.de/compliance>
Bezogen auf die CURRENTA-Gruppe:
<http://www.currenta.de/corporate-compliance.html>

**Verteilung der Corporate Compliance-Leitlinie von Chemion;
Geltungsbereich**

Diese Corporate Compliance-Leitlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Chemion Logistik GmbH, auch wenn und soweit diese im Einzelfall im Ausland tätig sein sollten, und ist ihnen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.



Dr. Hans Richter
Geschäftsführung

PRÄAMBEL

Die Geschäftsführung der CURRENTA GmbH & Co. OHG hat das geltende Compliance Programm überarbeitet und an die besonderen Gegebenheiten bei CURRENTA und deren Tochtergesellschaften (Tectrion GmbH und Chemion Logistik GmbH) angepasst.

Unser Ziel ist es, im Interesse unserer Gesellschafter, der Beschäftigten und der gesamten Gesellschaft eine hohe Wertschöpfung zu erwirtschaften. Dies muss aber in jedem Fall unter Beachtung der rechtlichen sowie ethischen Rahmenbedingungen geschehen.

Voraussetzung dafür ist die Sicherheit unserer Produkte und Anlagen sowie Compliance, also das Einhalten von Gesetzen und Regeln. Compliance versetzt uns in die Lage, unsere Mission in gute Geschäftsergebnisse umzusetzen.

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass sein Handeln diesen Grundsätzen entspricht. Das gilt für Beschäftigte auf allen Ebenen, in sämtlichen Teilen des Unternehmens und auch dann, wenn ein Mitarbeiter von Chemion außerhalb Deutschlands tätig wird.

Wir wollen dem hohen Ansehen unseres Unternehmens gerecht werden. Schließlich erwarten unsere Gesellschafter und Geschäftspartner sowie die Öffentlichkeit von uns, dass wir kompetent, fair und verlässlich handeln. Wir als Geschäftsführung sind stolz auf unsere Mitarbeiter, die ihr Verhalten danach ausrichten.

Die Corporate-Compliance-Leitlinie baut auf den bewährten Prinzipien auf, die unser unternehmerisches Handeln prägen, und verdeutlicht, wo und wie Sie Hilfe bei Compliance-Fragestellungen erhalten.

Werden Verletzungen dieser Grundsätze, die auch in der Corporate-Compliance-Leitlinie von Chemion festgelegt sind, beobachtet, müssen diese Verletzungen unverzüglich entweder dem Vorgesetzten, dem zuständigen Compliance Officer oder der Leitung der Personalabteilung von Chemion angezeigt werden. Die Anzeige kann anonym erfolgen.

Dr. Hans Richter
Geschäftsführung

Die CURRENTA-Gruppe hat ferner eine Hotline zu Ethicspoint, einer vollständig unabhängigen Organisation mit Sitz in Großbritannien, eingerichtet. Diese ist rund um die Uhr besetzt und unter der Rufnummer **0800-1800042** (HINWEIS: Für Gespräche aus dem CHEMPARK ist zusätzlich die 0 für den Amtsanschluss zu wählen) erreichbar. Die Operatoren von Ethicspoint nehmen die Gespräche entgegen und begrüßen den Anrufer auf Englisch. Der Anrufer wird gebeten in der Leitung zu bleiben, bis der Dolmetscher sich in das Gespräch eingeschaltet hat. Es besteht die Möglichkeit, im Online-Berichterstattungssystem von Ethicspoint, unter folgender Web-Adresse, Probleme zu melden:
<http://currenta-group.ethicspoint.com>.

Jedem Mitarbeiter, der sich an die Hotline oder direkt an einen Ansprechpartner zwecks Überprüfung eines Vorganges wendet, wird zugesichert, dass ihm daraus kein Schaden oder keine Benachteiligung erwächst.

INHALT

Warum „Corporate Compliance“?	6
Grundsätze unseres Handelns	
1 Wir verpflichten uns zu Fairness im Wettbewerb. Keine verbotenen Kartellabsprachen	8
2 Wir verpflichten uns zur Integrität im Geschäftsverkehr. Keine Korruption	10
3 Wir verpflichten uns dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Keine Gefahren für Mensch und Umwelt	11
4 Wir verpflichten uns zur Einhaltung des Außenhandelsrechts. Kein Verstoß gegen Exportbestimmungen	13
5 Wir verpflichten uns zur Wahrung der Chancengleichheit im Wertpapierhandel. Kein Verstoß gegen Insiderrecht	14
6 Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Aktenführung und transparenten Finanzberichterstattung. Keine Irreführung	15
7 Wir verpflichten uns zu fairen und respektvollen Arbeitsbedingungen. Keine Diskriminierung	16
8 Wir schützen unseren Wissensvorsprung und respektieren rechtsbeständige Schutzrechte Dritter. Keine Verletzung eigenen und fremden Eigentums	17
9 Wir verpflichten uns zur Trennung von Unternehmens- und Privatinteressen. Keine Interessenkonflikte	18
10 Wir verpflichten uns zu einem kooperativen Umgang mit Behörden. Keine Fehlinformationen	20
Was bedeutet diese Leitlinie für jeden Einzelnen in seinem beruflichen Alltag?	21
Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Verletzungen der Corporate Compliance-Leitlinie unverzüglich mitzuteilen.	22
Wie ist die Compliance bei Chemion organisiert?	23

In dieser Corporate Compliance-Leitlinie wird bezogen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend die männliche Sprachform verwendet.



WARUM „CORPORATE COMPLIANCE“?

Chemion wird als ein Unternehmen mit ausgeprägten Stärken geschätzt. Während es Jahre dauert, diesen Ruf zu erwerben, kann er durch unüberlegtes und regelwidriges Handeln möglicherweise nur eines einzelnen Mitarbeiters von einer Sekunde auf die andere beschädigt werden. Dies gilt es zu verhindern. Daher kommt es darauf an, dass jeder Mitarbeiter sich bei seinem Handeln insbesondere durch die Prinzipien leiten lässt, die in dieser Corporate-Compliance-Leitlinie dargestellt sind. **Denn jeder Mitarbeiter beeinflusst durch sein berufliches Handeln das Ansehen des Unternehmens.**

Corporate Compliance bedeutet gesetzmäßiges und regelkonformes Verhalten. Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, bei seinem beruflichen Handeln die anwendbaren unternehmensspezifischen und gesetzlichen Regeln einzuhalten. Diese Corporate-Compliance-Leitlinie dient dabei als Grundlage. Sie deckt aber weder alle denkbaren Situationen ab noch beschreibt sie alle geltenden und im Einzelfall zu beachtenden Regeln. Es mag vorkommen, dass anwendbares nationales Recht Standards setzt, die strenger sind als diejenigen, die in dieser Corporate-Compliance-Leitlinie zum Ausdruck kommen. In einem solchen Fall sind die strengeren Standards zu beachten.

Verstöße gegen geltendes Recht und ethische Grundsätze können für das Unternehmen weitreichende Auswirkungen haben. Unter anderem drohen:

- Geldstrafen
- Bußgelder
- Schadens- und Strafschadensersatzforderungen
- Gewinnabschöpfungen
- Ausschluss von Aufträgen
- Abbruch von Geschäftsbeziehungen
- Erpressungsversuche
- Imageschäden
- Negative Beurteilungen am Kapitalmarkt für die Gesellschafter

Auch dem einzelnen Mitarbeiter, der die Grundsätze dieser Corporate-Compliance-Leitlinie verletzt, drohen empfindliche Konsequenzen, beispielsweise Freiheits- oder Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung.

Mitarbeiter können sich bei Regelverletzungen nicht darauf berufen, sie hätten im Interesse des Unternehmens handeln wollen. **Denn alle Regelverstöße schaden langfristig stets dem Unternehmen.** Daraus resultierende vermeintliche Vorteile in Einzelfällen sind im Lichte der denkbaren Konsequenzen niemals, auch nicht wirtschaftlich, für das Unternehmen als Ganzes vorteilhaft.

Wir wollen im Wettbewerb durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit und Fairness erfolgreich sein. Sollte ein Geschäft nur dann möglich sein, wenn es mit irgendeiner Form unrechtmäßigen oder unethischen Handelns verbunden ist, kommt es für uns nicht in Betracht. Einem Mitarbeiter, der ein solches Geschäft unterlässt, erwachsen hieraus keine Nachteile.

Das Unternehmen steht im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Indem wir diese Corporate-Compliance-Leitlinie konsequent umsetzen, zeigen wir den Medien, unseren Gesellschaftern, Wettbewerbern, den Behörden und unseren Geschäftspartnern, dass Corporate Compliance bei Chemion fester Bestandteil der Unternehmenskultur ist.

Unsere Mitarbeiter sind bei ihren dienstlichen Aktivitäten vielfältigen Normen und ethischen Grundsätzen unterworfen - auch solchen, mit denen sie häufig nicht vertraut sind, z.B. dann, wenn Chemion-Mitarbeiter dienstlich außerhalb Deutschlands tätig sind. Scheinbar rein lokale Vorgänge können

zusätzlich ausländischen Rechtsordnungen unterliegen. Diese Corporate Compliance-Leitlinie soll Hilfestellung für die tägliche Arbeit geben und damit den Mitarbeitern helfen, sich vor Fehlverhalten zu schützen. Sie kann dabei nur Schwerpunkte herausstellen, die in der Praxis besondere Bedeutung haben. Darüber hinaus soll sie die Mitarbeiter aber veranlassen, sich mit den für sie maßgeblichen Regeln vertraut zu machen und im Zweifelsfall Rat einzuholen, denn Unkenntnis schützt nicht vor den möglichen Folgen eines regelwidrigen Verhaltens. Solcher Rat kann beispielsweise vom Vorgesetzten und vom Compliance Officer oder von durch diese gegebenenfalls eingeschalteten Fachabteilungen wie der Rechtsabteilung (Legal & Compliance) eingeholt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere benachteiligt werden könnten, ein eigener Schaden droht, mit einem hohen Risiko umgegangen wird oder die Rechtslage unklar ist.

WIR VERPFLICHTEN UNS ZU FAIRNESS IM WETTBEWERB. KEINE VERBOTENEN KARTELLABSPRACHEN

Chemion bekennt sich ohne jede Einschränkung zur marktwirtschaftlichen Ordnung. Das Kartellrecht ist das wichtigste Instrument, wenn es darum geht fairen und unverzerrten Wettbewerb zu schützen.

Verstöße gegen das nationale Kartellrecht, aber auch gegen das europäische und gegebenenfalls sogar US-amerikanische Kartellrecht, können für uns als Unternehmen die in der Einleitung aufgezeigten dramatischen Folgen haben. Bei Kartellverstößen drohen insbesondere empfindliche Bußgelder, Schadensersatzklagen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Imageverlust.

Aber auch die handelnden Mitarbeiter persönlich können empfindlichen Konsequenzen bis hin zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgesetzt sein. Chemion wird auch intern gegenüber Mitarbeitern, die das Kartellrecht missachten, keine Nachsicht zeigen. Selbst wenn ein Geschäft unverschuldet in eine Krise geraten sein sollte, ist eine Selbsthilfe durch Kartellabsprachen nicht zu rechtfertigen. Denn auch in der Krise sind nur rechtmäßige Maßnahmen zulässig.

Das im Kartellrecht geltende Auswirkungsprinzip ist von besonderer Bedeutung: Es kommt nicht allein darauf an, in welchem Territorium ein Verstoß gegen das Kartellrecht begangen wird, es reicht unter Umständen schon aus, dass sich ein solcher Verstoß negativ auf den Wettbewerb in einem anderen Territorium auswirkt.

Der Schutz des Wettbewerbs durch das Kartellrecht wird in dreierlei Hinsicht gewährleistet:

- Verbot von Kartellabsprachen zwischen Wettbewerbern und Verbot von kartellrechtswidrigen Mechanismen in Verträgen zwischen Lieferanten und Kunden - siehe Abschnitt 1.1

- Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung – siehe Abschnitt 1.2
- Kontrolle von Unternehmenskäufen oder -verkäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle) – siehe Abschnitt 1.3

1.1 Verbotene Kartellabsprachen

Die wichtigsten kartellrechtlichen Tabus sind:

- Absprachen über Preise, Marktanteile oder Kapazitäten
- Aufteilung regionaler Märkte oder Aufteilung von Märkten
- Preisbindungen

Schon ein abgestimmtes Verhalten („concerted actions“), informelle Gespräche oder formlose „Gentlemen Agreements“, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken können, sind verboten. Auch der Anschein eines solchen konspirativen Geschehens ist zu vermeiden. Ein mit anderen Bietern abgestimmtes Verhalten mit anderen Bietern ist insbesondere auch bei privaten Ausschreibungen und Vergabeverfahren der öffentlichen Hand nicht nur kartellrechtlich, sondern auch strafrechtlich streng verboten. Bei sämtlichen (auch nur geplanten) Vereinbarungen mit Wettbewerbern -auch wenn sie sich auf Bereiche außerhalb der Konkurrenzsituation beziehen - ist eine vorab durchgeführte rechtliche Prüfung zwingend.

Verbände bieten auf ihren Tagungen Gelegenheit,

mit Wettbewerbern zusammenzutreffen und gemeinsam interessierende Fragen zu erörtern. Dies ist völlig legitim - aber nur, wenn die Grenzen des Kartellrechts gewahrt werden. Daher sollte in der Regel vorab Rechtsrat eingeholt werden.

Vorsicht ist schon beim Umgang mit Marktinformationen geboten. Marktforschung ist unverzichtbar und natürlich grundsätzlich zulässig. Aber nicht alle Mittel der Informationsbeschaffung - wie beispielsweise bestimmte organisierte Marktinformationsverfahren - sind dafür geeignet. Auch „Benchmarking“ mit Wettbewerbern ist grundsätzlich möglich. Allerdings: In all diesen Fällen gibt es „Spielregeln“, die darauf hinauslaufen, wettbewerbslich empfindliche Informationen so zu anonymisieren, dass ihre Herkunft nicht mehr identifiziert und dadurch ein Einfluss auf das aktuelle Marktgeschehen ausgeschlossen werden kann. Mit Wettbewerbern dürfen beispielsweise keine Informationen über Kundenbeziehungen, Preise, bevorstehende Preisänderungen oder Ähnliches ausgetauscht werden. Eigene Kalkulationen, Kapazitäten oder Planungen dürfen gegenüber Mitbewerbern nicht offengelegt werden.

Schließlich ist auch bei der Vertragsgestaltung im Verhältnis zwischen Lieferant und Kunde auf das Kartellrecht zu achten. Klauseln, mit denen Weiterverkaufspreise beeinflusst, Verwendungs- oder Weiterverkaufsbeschränkungen auferlegt oder Exklusivitätsvereinbarungen getroffen werden, sind immer einer sorgfältigen juristischen Prüfung zu unterziehen.

1.2 Missbrauch von Marktmacht

Keineswegs per se rechtswidrig sind Positionen der Marktbeherrschung, wenn diese beispielsweise auf eigener Leistung beruhen. Ferner begründen Patente vom Gesetzgeber erlaubte Monopole auf Zeit. Marktbeherrschung bedeutet dabei, dass ein

Unternehmen auf einem bestimmten Markt keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Ein Unternehmen, das sich in einer solchen Position befindet, ist als Ausgleich zum fehlenden Wettbewerbsdruck einer besonders strengen Verhaltenskontrolle durch das Kartellrecht unterworfen: Marktherrschaft darf nicht missbraucht werden, d.h. nicht in einer Weise eingesetzt werden, die bei echtem Wettbewerb unmöglich oder zumindest unrealistisch wäre.

Unzulässig ist insbesondere die Behinderung der Wettbewerber durch gezielte Preisunterbietung mit Verdrängungsabsicht. Unzulässig sind des Weiteren Verträge mit Kunden, die es aufgrund von Laufzeiten, Exklusivitäten, Rabattgestaltungen oder Bündelungen den Wettbewerbern des Marktbeherrschers unmöglich machen, in einen Wettbewerb um den Kunden einzutreten. Ferner darf Marktbeherrschung auch nicht im Verhältnis zum Kunden missbraucht werden, indem beispielsweise wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preise verlangt werden. Immer dann, wenn der Verdacht besteht, dass bestimmte Maßnahmen nur getroffen oder bestimmte Konditionen nur durchgesetzt werden können, weil eine beherrschende Stellung im Markt existiert, muss vorab eine juristische Klärung erfolgen.

1.3 Beachtung der Fusionskontrolle

Geschäftsveräußerungen, Unternehmenskäufe und Joint-Venture-Vorhaben unterliegen ab einer gewissen Größenordnung in der Regel der Fusionskontrolle durch Kartellbehörden im In- und Ausland. Missachtungen der entsprechenden Anmeldevorschriften können zu schweren Bußgeldern und insbesondere zur Nichtigkeit der jeweiligen Transaktion führen. Damit die Anmeldevoraussetzungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden können, muss frühzeitig rechtlicher Rat eingeholt werden.

2

INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR

WIR VERPFLICHTEN UNS ZUR INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR KEINE KORRUPTION

Korruption wird bei Chemion nicht geduldet.

Korruption wird bei Chemion nicht geduldet. Korruption konterkariert den fairen Wettbewerb und schadet dem Unternehmen sowohl wirtschaftlich als auch in seiner Reputation. In Deutschland - ebenso wie in vielen anderen Ländern der Welt - wird Korruption zudem als Straftat verfolgt, und zwar unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland erfolgt.

Niemals und in keinem Land der Welt dürfen Chemion-Mitarbeiter daher versuchen, Geschäftspartner **unrechtmäßig** zu beeinflussen - weder durch Begünstigungen noch durch Geschenke oder die Gewährung sonstiger Vorteile. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Vertretern von Behörden oder öffentlichen Institutionen.

Für Chemion kommen keine Geschäfte in Betracht, die mit der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder Unternehmensregelungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Annahme von Vorteilen verbunden sind. Wir nehmen in Kauf, wenn dadurch ein Geschäft nicht zustande kommt. Kein Zuwachs an Umsatz und Gewinn kann jemals unrechtmäßiges Geschäftsgebahren rechtfertigen. Kein Mitarbeiter darf sich darüber hinwegsetzen.

Als **Vorteil** gilt jegliche Zuwendung, auch wenn sie nur mittelbar (beispielsweise an Freunde, Angehörige oder Vereine) erfolgt. Solche Vorteile können beispielsweise sein: Bargeld, Einladungen zu Veranstaltungen, Flugtickets, Hotelunterkünfte, Beschäftigungen von Verwandten oder Freunden, besondere

Vergünstigungen im privaten Bereich, aber auch aufwändige Bewirtungen.

Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen müssen im Einklang mit den Gesetzen und unseren unternehmensinternen Regeln stehen. Strengere Bestimmungen sind stets und vorrangig zu beachten (beispielsweise Industriecodices).

In jedem Fall ist es untersagt, persönliche Zuwendungen zu fordern. Ebenso ist es untersagt, öffentlichen Amts- und Mandatsträgern Bargeldbeträge oder bargeldähnliche Zuwendungen anzubieten oder zu gewähren.

Für die Gewährung und Annahme von Vorteilen bei Geschäftspartnern gilt: Der Vorteil darf nicht im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrags erfolgen, und es darf sich nur um einen Vorteil handeln, der nach den Rechtsordnungen, denen der Schenker und der Annehmende unterliegen, als rechtlich unbedenklich angesehen werden kann. Bei Zweifelsfragen ist eine juristische Prüfung geboten.

3

PRINZIP DER NACHHALTIGKEIT

WIR VERPFLICHTEN UNS DEM PRINZIP DER NACHHALTIGKEIT. KEINE GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Chemion als Betreiber des CHEMPARK an den Standorten Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen ist sich ihrer Verantwortung für den Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit und Sicherheit aller, die mit den Produkten und Dienstleistungen von Chemion umgehen, bewusst. Diese Verantwortung ist von herausragender Bedeutung für das geschäftliche Verhalten von Chemion.

Das Unternehmen entwickelt und vertreibt Produkte und Dienstleistungen, die dem Abnehmer dienen sollen. Dabei stellt sich das Unternehmen der Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedürfnisse heutiger und künftiger Generationen. Dies entspricht dem Bekenntnis zur Nachhaltigkeit des Handelns („Sustainable Development“).

3.1 Produktverantwortung

Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Anwendung aller unserer Produkte bedarf es einer konstanten Produktbeobachtung während des gesamten Produktlebenszyklus. Der verantwortungsvolle Umgang mit potenziellen Risiken ist dabei für uns von besonderer Bedeutung. Erkannte oder für möglich gehaltene Gefahren, die sich aus dem Umgang mit einem Produkt ergeben und sei es durch die Kombination mit einem Fremdprodukt, sind sofort den für die Produktbeobachtung zuständigen Stellen zu melden. Bei jedem Produkt muss der Abnehmer auf die mit der Verwendung einhergehenden Risiken hingewiesen werden. Jedes Produkt muss mit den erforderlichen Warnhinweisen versehen werden.

Ein wesentlicher Bestandteil jeder Produktentwicklung ist die Bewertung des Nutzens und der möglichen Risiken eines neuen Produkts oder einer neuen Technologie, wie beispielsweise der Biotechnologie.

Bei zulassungspflichtigen Produkten sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für Herstellung, Prüfung, Lagerung, Ein- und Ausfuhr sowie für das Inverkehrbringen zu beachten.

Ebenso sind beim Umgang mit Gefahrstoffen die einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Verbotene Stoffe dürfen nicht hergestellt oder in das Unternehmen gebracht werden.

3.2 Umweltschutz

Der effiziente Einsatz aller Ressourcen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Um den Verbrauch von Energie und Rohstoffen in der Produktion zu verringern und damit gleichzeitig die Emissionen zu begrenzen, müssen alle vernünftigen Möglichkeiten der Prozessoptimierung ausgeschöpft werden.

Die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden dürfen in der Regel nur im Rahmen einer zuvor erteilten Genehmigung in Anspruch genommen werden. Alle hiermit befassten Mitarbeiter sind daher verpflichtet, unsere Anlagen im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorgaben zu errichten und zu betreiben.

3.3 Anlagensicherheit

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen, Unfällen und Störfällen müssen Anlagen sorgfältig geplant

sowie regelmäßig und systematisch kontrolliert und gewartet werden. Alle hiermit befassten Mitarbeiter müssen gründlich eingewiesen, geschult und beaufsichtigt werden.

3.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Gesundheit der Mitarbeiter liegt gleichermaßen im Interesse jedes Einzelnen wie des Unternehmens. Durch die Einführung geeigneter Maßnahmen unterstützen Fachleute für Arbeitsmedizin und -sicherheit das Linienmanagement bei der Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Dem dienen die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Jeder Mitarbeiter ist für die Sicherheit in seinem Bereich mitverantwortlich. Unfälle geschehen auch durch nachlassende Sorgfalt.

Sorgfalt ist beim Umgang mit Gefährdungsquellen in besonderer Weise erforderlich. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, alle Sicherheitsvorschriften im eigenen Arbeitsbereich konsequent mit aller notwendigen Sorgfalt anzuwenden: im eigenen Interesse, im Interesse der Kollegen, aber auch im Interesse des ganzen Unternehmens.

Bei einem relevanten Ereignis haben die Führungskräfte und Sicherheitsverantwortlichen unverzüglich die für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zuständigen Stellen des Unternehmens zu informieren.

4

EINHALTUNG DES AUSSENHANDELSRECHTS

WIR VERPFLICHTEN UNS ZUR EINHALTUNG DES AUSSENHANDELSRECHTS.

KEIN VERSTOSS GEGEN EXPORTBESTIMMUNGEN

Chemion respektiert alle nationalen und internationalen Außenhandelsbestimmungen. Wir unterstützen die Bestrebungen der Völkergemeinschaft zur Verhinderung der Herstellung und Weiterverbreitung chemischer, biologischer und atomarer Waffen, hierfür geeigneter Trägersysteme sowie zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Wir nehmen aktiv teil an den internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Drogenherstellung durch die Überwachung entsprechender Vorprodukte.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Beschränkungen und Verbote des Außen- und Binnenhandels mit bestimmten Waren, Technologien oder Dienstleistungen einzuhalten. Die Handelsverbote und Beschränkungen im Rahmen internationaler Embargos und der internationalen Terrorismusbekämpfung,

die auch den Kapital- und Zahlungsverkehr betreffen können, sind zu beachten. Hierzu gehören auch Reexportbestimmungen anderer Länder, wie beispielsweise der USA. Bestehen Zweifel an der erlaubten Verwendung oder Weitergabe unserer Produkte, ist auf das entsprechende Geschäft zu verzichten.

5

WAHRUNG DER CHANCENGLEICHHEIT IM WERTPAPIERHANDEL

WIR VERPFLICHTEN UNS ZUR WAHRUNG DER CHANCENGLEICHHEIT IM WERTPAPIERHANDEL. KEIN VERSTOSS GEGEN INSIDERRECHT

Jeder Chemion-Mitarbeiter ist verpflichtet, unternehmensinterne, nicht öffentliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Ausnutzung solchen Insiderwissens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter ist untersagt. Insiderwissen betrifft regelmäßig beispielsweise die beabsichtigte Veräußerung von Unternehmensteilen, den Erwerb fremder Unternehmen, die Gründung von Joint Ventures, neue Erkenntnisse über wichtige Produkte oder Informationen über Besonderheiten des Geschäftsverlaufs, über die die Öffentlichkeit noch nicht informiert wurde.

Der Wertpapierhandel unter Nutzung von nicht öffentlich zugänglichen Informationen ist ebenso unzulässig wie schon allein die unerlaubte Weitergabe solcher Informationen an Dritte. Es dürfen also keine

nicht öffentlichen Informationen an Dritte weitergegeben werden, weder innerhalb noch außerhalb von Chemion; es sei denn, dass dies zu Geschäftszwecken erfolgen muss („need-to-know basis“) und angemessene Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten und den Missbrauch der Kenntnis der Informationen durch Dritte zu verhindern.

6

ORDNUNGSGEMÄSSE AKTENFÜHRUNG UND FINANZBERICHTERSTATTUNG

WIR VERPFLICHTEN UNS ZUR ORDNUNGSGEMÄSSEN AKTENFÜHRUNG UND TRANSPARENTE FINANZBERICHTERSTATTUNG.

KEINE IRREFÜHRUNG

Im Rahmen eines internen Kontrollsystems sind die wesentlichen Geschäftsprozesse angemessen zu dokumentieren und Kontrollen einzurichten, die sicherstellen, dass die rechnungslegungsrelevanten Informationen der Geschäftsvorgänge vollständig und korrekt erfasst werden.

Dies setzt unter anderem eine vollständige, klare und nachvollziehbare Beleg- und Aktenführung voraus. Alle Aufzeichnungen und Akten sind so zu führen, dass eine jederzeitige Vertretung gewährleistet ist. Die gesetzlichen oder internen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten. Keinesfalls dürfen Unterlagen im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vernichtet werden.

Jede Kommunikation - sei es beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail, aber auch eine mündliche Äußerung - muss in korrekter Umgangsform und inhaltlich stimmig erfolgen, so dass sie im Bedarfsfall auch Dritten (beispielsweise Ermittlungsbehörden, Gerichten, sonstigen staatlichen Institutionen oder Wirtschaftsprüfern) vorgelegt oder übergeben werden kann. Unsachgemäße, missverständliche, unvollständige oder unbedachte Äußerungen aus dem Unternehmen können erheblichen Schaden verursachen, da sie falsch ausgelegt, missbraucht oder aus dem Zusammenhang gerissen werden können. Die Kommunikation via E-Mail oder Internet hat auf korrekte und effiziente Art und Weise zu erfolgen. Das Ausmaß der E-Mail-Kommunikation ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Um eine in der Sache ordnungsgemäße Finanzberichterstattung zu gewährleisten, gilt insbesondere: Alle für die Rechnungslegung relevanten Umstände müssen vollständig und richtig dokumentiert und entsprechend gebucht werden. Die Geschäftsbücher und hierzu gehörende Unterlagen müssen alle Geschäftsvorgänge vollständig und sachlich zutreffend wiedergeben und das Unternehmensvermögen korrekt ausweisen.

Jeder Mitarbeiter, der für die Bereitstellung von Informationen verantwortlich ist, die für die Finanzberichterstattung relevant sind und öffentlich bekannt gemacht werden, hat die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit dieser Informationen sicherzustellen. Sofern ein Mitarbeiter Zweifel an der sachlich richtigen Darstellung wesentlicher Geschäftsvorfälle in der Finanzberichterstattung hat, sollte er diese Zweifel umgehend seinem Vorgesetzten oder dem zuständigen Compliance Officer mitteilen.

7 FAIRE UND RESPEKTVOLLE ARBEITSBEDINGUNGEN

WIR VERPFLICHTEN UNS ZU FAIREN UND RESPEKTVOLLEN ARBEITSBEDINGUNGEN.

KEINE DISKRIMINIERUNG

Niemand darf insbesondere wegen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Glaubens, seiner Weltanschauung, seines Geschlechts, seines Alters, seiner körperlichen Konstitution, seines Aussehens oder seiner sexuellen Identität unsachlich behandelt, benachteiligt, begünstigt, belästigt oder ausgegrenzt werden.

Jeder hat das Recht, vor Diskriminierung und Belästigung jeglicher Art geschützt zu werden. Das gilt sowohl Chemion-intern wie auch gegenüber Dritten.

Chemion erwartet von jedem Mitarbeiter einen freundlichen, sachbetonten, fairen und respektvollen Umgang mit Kollegen sowie Kolleginnen und Dritten (beispielsweise Kunden, Lieferanten, Behörden). Damit tragen die Mitarbeiter nicht zuletzt auch zum guten Ruf von Chemion bei.

Nicht nur Vorgesetzte, sondern auch jeder einzelne Mitarbeiter selbst hat für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge zu tragen. Verletzungen dieser Grundsätze werden nicht geduldet. Bei Konflikten sind der Vorgesetzte, die Personalabteilung oder der Compliance Officer einzuschalten. Diese werden die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung veranlassen.



SCHUTZ DES WISSENSVORSPRUNGS UND RESPEKTIERUNG DER SCHUTZRECHTE DRITTER

WIR SCHÜTZEN UNSEREN WISSENSVORSPRUNG UND RESPEKTIEREN RECHTSBESTÄNDIGE SCHUTZRECHTE DRITTER. KEINE VERLETZUNG EIGENEN UND FREMDEN EIGENTUMS

Die Ergebnisse unserer wissenschaftlichen Forschung und unserer technischen Entwicklungen stellen Vermögenswerte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dar.

Erfindungen, Patente und sonstiges Know-how sind der „Lohn“ für unsere Anstrengungen und Aufwendungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung. Sie sind für die Zukunft unseres Unternehmens von überragendem Wert.

Entsprechendes gilt für unsere Marken, deren teilweise erheblicher Wert erst durch erhebliche Werbeaufwendungen und Anstrengungen geschaffen wurde. Auf die entsprechende rechtliche Absicherung durch Schutzrechte ist daher größte Sorgfalt anzuwenden.

Betriebsgeheimnisse und neue Erkenntnisse dürfen ohne rechtliche Absicherung nicht an Dritte weitergegeben oder gar öffentlich gemacht werden. Diese Grundsätze gelten auch für die über das Intranet zugänglichen Informationen.

Ohne Beachtung der hierfür unternehmensintern geltenden Regelungen und im Zweifel der ausdrücklichen Zustimmung der Leitung der jeweiligen Funktions-/Divisionseinheit darf kein Mitarbeiter geistiges Eigentum von Chemion (Patente; Kennzeichen, insbesondere Marken; Gebrauchs- und Geschmacksmuster; Urheberrechte) begründen oder aufgeben sowie darüber Vereinbarungen abschließen oder anderweitig verfügen. Auch insoweit stehet die zentrale Fachabteilung (Legal & Compliance) beratend zur Seite.

Unbeabsichtigter Know-how-Transfer durch nachlässigen Umgang mit Informationen (beispielsweise Gespräche in der Öffentlichkeit, Gewährung von Einsicht in Notebooks und Präsentationen) ist zu vermeiden. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, ihrem Arbeitsplatz zugehörige Datenbestände unter Verschluss zu halten und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Kein Mitarbeiter darf von Geschäftsunterlagen oder Dateien des Unternehmens für andere als dienstliche Zwecke Abschriften oder Kopien fertigen.

Bestehende und rechtsbeständige Schutzrechte Dritter sind zu respektieren und ihre ungenehmigte Nutzung ist zu unterlassen.

9

TRENNUNG VON UNTERNEHMENS- UND PRIVATINTERESSEN

WIR VERPFLICHTEN UNS ZUR TRENNUNG VON UNTERNEHMENS- UND PRIVATINTERESSEN. KEINE INTERESSENKONFLIKTE

Alle Mitarbeiter müssen stets ihre privaten Interessen und diejenigen von Chemion trennen.

Alle Mitarbeiter müssen stets ihre privaten Interessen und diejenigen von Chemion voneinander trennen. Insbesondere haben sie während der Arbeitszeit die unternehmerischen Interessen von Chemion zu fördern. Konfliktsituationen oder auch nur deren Anschein sind zu vermeiden. Mögliche Interessenkonflikte sind durch Einschaltung des Vorgesetzten zu lösen.

Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen bei:

- Personalentscheidungen: Diese dürfen nicht von privaten Interessen oder Beziehungen beeinflusst sein.
- Geschäftsbeziehungen zu Dritten: Diese dürfen nur auf sachlichen Kriterien (beispielsweise Preis, Qualität, Zuverlässigkeit, technologischer Standard, Produkteignung, Bestehen einer langfristigen und konfliktfreien Geschäftsbeziehung) basieren. Persönliche Beziehungen, Interessen, materielle oder immaterielle Vorteile dürfen einen Vertragsabschluss oder die Fortsetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit Dritten nicht beeinflussen. Eine besondere Prüfung ist auch in Fällen erforderlich, in denen Chemion-Mitarbeiter oder nahe Verwandte eines Chemion-Mitarbeiters über eine eigene Gesellschaft eine Liefer- oder Leistungsbeziehung zu Chemion aufbauen.
- Privater Beauftragung von Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern von Chemion: Wenn ein Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Geschäftsbeziehung von Chemion mit dem Lieferanten oder Geschäftspartner nehmen kann, ist die private Beauftragung dieses Lieferanten oder Geschäftspartners stets ein Vorgang, den der Mitarbeiter seinem Vorgesetzten anzuzeigen hat und von diesem genehmigen lassen muss.
- Einsatz von Chemion-Mitarbeitern für private Zwecke: Es ist unzulässig, dass Vorgesetzte oder Führungskräfte unter Missbrauch ihres Direktionsrechts die Arbeitsleistung von Chemion-Mitarbeitern zu privaten Zwecken einsetzen.
- Verwendung von Eigentum von Chemion (beispielsweise Geräte, Warenbestände, Fahrzeuge, Büromaterial, Unterlagen, Akten, Datenträger): Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorgesetzten darf kein Mitarbeiter Gegenstände, die Chemion gehören, für private Zwecke nutzen oder aus dem räumlichen Bereich von Chemion entfernen. Ohne Genehmigung dürfen auch Datenbestände, Programme oder geschäftliche Unterlagen nicht kopiert oder aus dem Unternehmen geschafft werden.

- Internetnutzung, elektronischen Kommunikationsmitteln: Chemion stellt Zugang zum Internet und elektronische Kommunikationsmittel für dienstliche Zwecke zur Verfügung. Eine geringfügige Nutzung einer betrieblich bereitgestellten Internetverbindung für private Zwecke ist zulässig. Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die Nutzung des von Chemion zur Verfügung gestellten E-Mail-Systems ist ausschließlich für geschäftliche Zwecke zulässig. Es darf nicht für private Zwecke genutzt werden. Für die private Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme existieren umfassende interne Regelungen (siehe Managementsystem). Darunter fällt auch eine geringfügige Nutzung betrieblich bereitgestellter Festnetz- und Mobiltelefone.
- Aufnahme zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse: Jeder Mitarbeiter muss die beabsichtigte Aufnahme eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses - auch im Rahmen einer freien Mitarbeiterschaft - oder die Absicht einer aktiven unternehmerischen Betätigung seinem Vorgesetzten mitteilen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Funktionen in Unternehmen, mit denen Chemion in Geschäftsbeziehung oder in einem Konkurrenzverhältnis steht oder stehen könnte.
- Privater Betätigung in Parteien oder sonstigen gesellschaftlichen, politischen oder sozialen Institutionen: Chemion begrüßt ein ehrenamtliches Engagement seiner Mitarbeiter - allerdings ist darauf zu achten, dass dieses Engagement mit der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber Chemion vereinbar ist.
- Privaten Meinungsäußerungen von Mitarbeitern in der Öffentlichkeit: Hierbei darf nicht der Anschein erweckt werden, es handele sich um die Auffassung des Unternehmens.

10

KOOPERATION MIT DEN BEHÖRDEN

WIR VERPFLICHTEN UNS ZU EINEM KOOPERATIVEN UMGANG MIT BEHÖRDEN. KEINE FEHLINFORMATIONEN

Das Unternehmen ist bestrebt, unter Wahrung seiner Interessen und Rechte mit allen zuständigen Behörden ein kooperatives Verhältnis zu pflegen.

Alle Mitarbeiter, die für die Zusammenstellung und Übermittlung von Informationen über das Unternehmen an Börsenaufsichtsbehörden, an andere Behörden oder für sonstige öffentliche Mitteilungen des Unternehmens verantwortlich sind, sollen diese Informationen vollständig, offen, richtig, rechtzeitig und in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Im Kontakt mit Behörden, die, wie beispielsweise die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, auch die Aufgabe haben, Verstöße gegen geltendes Recht zu untersuchen und gegebenenfalls zu ahnden, ist sofort die Abteilung Legal & Compliance einzubeziehen. Insbesondere die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten sollen in derartigen Fällen nur nach Einholung rechtlichen Rats erfolgen.

WAS BEDEUTET DIESE LEITLINIE FÜR JEDEN EINZELNEN IN SEINEM BERUFLICHEN ALLTAG?

Die Corporate-Compliance-Leitlinie ist für jeden Chemion-Mitarbeiter Verpflichtung und Schutz zugleich.

Sie beschreibt den Rahmen, in dem sich Chemion-Mitarbeiter sicher bewegen können, kommt ihnen beispielsweise auch durch den Schutz vor Diskriminierung und durch Regelungen zur Arbeitssicherheit unmittelbar zugute. Sie dient damit sowohl den einzelnen Mitarbeitern als auch dem Erfolg von Chemion insgesamt und dem Erfolg unserer Gesellschafter - einem Erfolg, an dem die Mitarbeiter teilhaben.

Jeder Mitarbeiter ist aufgerufen, sein eigenes Verhalten anhand der Maßstäbe der Corporate-Compliance-Leitlinie zu überprüfen und zu gewährleisten, dass diese Maßstäbe auch eingehalten werden. Regel- und gesetzestreu Verhalten („Compliance“) ist Teil der Performance-Bewertung (Leistungsbewertung) eines jeden Mitarbeiters, ohne dass es diesbezüglich einer besonderen Vereinbarung bedarf.

Zu beachten ist, dass spezielle gesetzliche und unternehmensinterne Vorschriften die Inhalte der einzelnen hier angesprochenen Themen konkretisieren. Jeder Mitarbeiter hat sich mit den für seinen Tätigkeitsbereich maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen hinreichend vertraut zu machen und diese bei seiner täglichen Arbeit zu beachten. Zweifel sind auszuräumen. Das Unternehmen bietet seinen Mitarbeitern die Nutzung aller erforderlichen Informationsquellen sowie Beratung

an, um Gesetzes- und Regelverstöße zu vermeiden. Die Regeln dieser Corporate-Compliance-Leitlinie gehen jeder etwaigen entgegenstehenden Weisung eines Vorgesetzten vor.

Neben der Unterstützung durch den Vorgesetzten stehen Informationsquellen im Intranet und die Beratungsleistung durch den zuständigen Compliance Officer zur Verfügung. Zudem können in Compliance-Fragen ferner die Fachabteilungen (beispielsweise Legal & Compliance) zu Rate gezogen werden.

Weiterführende Informationen sind im Intranet unter dem Stichwort „Corporate Compliance“ abrufbar.

Jeder Vorgesetzte muss seinen Bereich so organisieren, dass die Einhaltung der Regeln der Corporate-Compliance-Leitlinie sowie der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet ist. Hierzu gehören insbesondere Kommunikation, Überwachung und Durchsetzung der für seinen Verantwortungsbereich relevanten Regeln. Missstände müssen aktiv angesprochen und bereinigt werden. Jeder Vorgesetzte ist gehalten, durch seine persönliche Integrität ein Vorbild für seinen Bereich zu sein und auf diese Weise zu bewirken, dass Corporate Compliance als wesentlicher Teil unserer Unternehmenskultur auch wirklich gelebt wird.

ALLE MITARBEITER SIND VERPFLICHTET, VERLETZUNGEN DER CORPORATE-COMPLIANCE-LEITLINIE UNVERZÜGLICH MITZUTEILEN.

Verletzungen der Corporate-Compliance-Leitlinie sind dem zuständigen Compliance Officer mitzuteilen.

Die Mitarbeiter können sich aber auch an ihren Vorgesetzten wenden. Zudem können die Fachabteilungen zu Rate gezogen werden (beispielsweise Legal & Compliance).

Im Falle des Verdachts auf Vermögens- oder Korruptionsdelikte wie beispielsweise Unterschlagung, Betrug, Untreue, Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist unverzüglich und unmittelbar der Compliance Officer zu unterrichten. Oftmals kann die freiwillige Aufdeckung weiteren, viel erheblicheren Schaden oder Sanktionen verhindern oder reduzieren. Deshalb muss sie gegenüber den oben genannten Stellen erfolgen, denn nur diese können die rechtlich gebotenen Maßnahmen veranlassen.

Darüber hinaus stellt das Unternehmen auch anonyme Meldewege, beispielsweise eine Telefonhotline, zur Verfügung.

Jeder der Compliance-Organisation gemeldete Vorfall wird geprüft und untersucht, sofern die vorgeworfenen Handlungen ausreichende Hinweise auf einen Compliance-Verstoß darstellen würden, wenn sie sich bestätigen. Alle an der Bearbeitung beteiligten Parteien müssen strenge Vertraulichkeit wahren. Das Unternehmen wird sicherstellen, dass kein Mitarbeiter aufgrund einer gutgläubigen Anzeigerstattung auf irgendeine Weise benachteiligt wird. Soweit der Anzeigerstatter selbst an Verstößen gegen diese Corporate-Compliance-Leitlinie mitgewirkt hat, wird das Unternehmen bei eventuellen Maßnahmen gegen den Anzeigerstatter berücksichtigen, ob durch die Anzeige oder eine rechtzeitige Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen Schaden vom Unternehmen abgewendet werden konnte. Betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf eine respektvolle Behandlung und müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, auf Anschuldigungen zu antworten. Bei allen im Rahmen einer Untersuchung ergriffenen Maßnahmen muss zunächst die Unschuldsvermutung gelten.

WIE IST COMPLIANCE BEI CHEMION ORGANISIERT?

Chemion ernennt einen Compliance Officer. Gleiches gilt für die Tochtergesellschaften.

Der Compliance Officer hat folgende Kernverantwortlichkeiten:

- Beratung Risikoeinschätzung
- Durchführung von Compliance-Schulungen
- Schaffung von Meldewegen für Compliance-Vorfälle
- Untersuchung von Compliance-Vorfällen und Mitwirkung bei der Entscheidung über mögliche Sanktionen gegen involvierte Mitarbeiter
- Veranlassung von Audits, bezogen auf
 - a) gemeldete Compliance-Vorfälle
 - b) Sonderfälle aufgrund der Risikoeinschätzung
- gegebenenfalls Einleitung organisatorischer Änderungen aufgrund von Feststellungen bei Compliance-Untersuchungen
- Berichterstattung an die Geschäftsführung (Einzelfälle und Jahresbericht)

Chemion stellt die Funktionsfähigkeit dieser Corporate-Compliance-Leitlinie dadurch sicher, dass die notwendigen Rahmenbedingungen realisiert sowie die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Funktionsweise und Effektivität werden regelmäßig überprüft. Ein permanentes Monitoring mit ständiger Bewertung und Berichterstattung soll die fortlaufende Verbesserung dieser Corporate-Compliance-Leitlinie gewährleisten. Zusätzlich kann die Revision im Auftrag der Geschäftsführung in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit dieser Corporate-Compliance-Leitlinie überprüfen.

Herausgeber

Chemion Logistik GmbH
CHEMPARK Leverkusen, Geb. G 7
51368 Leverkusen

Stand: Dezember 2019



www.chemion.de/compliance